

Vereinsatzung "Neue deutsche Quelle"

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen **Neue Deutsche Quelle**. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in **Blankenfelde-Mahlow**.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Der Zweck des Vereins ist der nicht-gewerbliche Eigenanbau und die Weitergabe (Eigenkonsum von Mitgliedern) von Cannabis und Vermehrungsmaterial (Samen und Stecklinge von Cannabispflanzen) zum Eigenkonsum (Zweck nach § 52 Absatz 2 der Abgabenordnung angeben).

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Regeln zum Anbau

(1) Cannabis darf nur von ausgewählten Mitgliedern, die durch den Vorstand benannt wurden, angebaut werden. Die Festlegung dieser ausgewählten Mitglieder ist nicht zyklisch und kann zu jedem Zeitpunkt vom Vorstand angepasst werden.

(2) Sämtliche unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau von Cannabis verbundenen Tätigkeiten, die der Aufzucht und Ernte dienen, z. B. Wässern, Düngen, Beschneiden, Abschneiden von Blättern und Blüten, Absonderung von Harz etc., sind durch ausgewählte Mitglieder (gemäß §3 Absatz 1) zum Zweck des Eigenkonsums durchzuführen.

(3) Geringfügig Beschäftigte des Vereins dürfen unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau verbundene Tätigkeiten übernehmen und unterstützend tätig werden, wenn sie Mitglieder des Vereins sind und zu den ausgewählten Mitgliedern gehören. Sonstige Beschäftigte des Vereins oder Dritte, insbesondere Unternehmen oder selbständig Tätige dürfen nur mit anderweitigen Tätigkeiten beauftragt werden, z. B. Qualitätsberatung, Schulung von Mitgliedern zu Qualitätssicherung, Dokumentation, Buchhaltung, Reinigung, Sicherheit, Hausmeisterei etc.

(4) Sollte sich der Bedarf ihrer Mitglieder für den Eigenkonsum verändern (zum Beispiel weil Mitglieder austreten oder neu eintreten), so ist die Erlaubnis bzgl. der Eigenanbau- und Weitergabemengen anzupassen, wenn der Verein die Veränderung glaubhaft machen kann.

§ 4 Weitergabe von Cannabis

(1) Die Weitergabe von gemeinschaftlich angebautem Cannabis durch den Verein hat bei persönlicher Anwesenheit des weitergebenden Mitglieds und des annehmenden Mitglieds zum Zwecke des Eigenkonsums sowie innerhalb des befriedeten Besitztums (das heißt auf dem Grundstück, der Anbaufläche, im Gebäude) des Vereins zu erfolgen. Nur ausgewählte Mitglieder des Vereins dürfen Cannabis weitergeben. Dabei sind strikte Kontrollen des Alters und der Mitgliedschaft durch Vorlage des Mitgliedsausweises in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis durchzuführen.

(2) Es dürfen an jedes Mitglied höchstens 25 Gramm Cannabis pro Tag und höchstens 50 Gramm Cannabis pro Monat zum Eigenkonsum weitergegeben werden. An heranwachsende Mitglieder (das heißt Personen, die das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben) beträgt die monatliche Höchstweitergabemenge 30 Gramm Cannabis und darf einen THC-Gehalt von zehn Prozent nicht überschreiten.

(3) Jedes Mitglied muss mindestens 10g Cannabis im Monat abnehmen und eine erhöhte Abnahmemenge drei Monate im Voraus ankündigen.

(4) Die Weitergabe durch den Verein zum Zweck des Eigenkonsums ist ausschließlich in Reinform, das heißt in Form von Marihuana (getrocknete Blüten und blütennahe Blätter der Cannabispflanze) oder Haschisch (abgesondertes Harz der Pflanze) erlaubt. Dem Verein ist es verboten, Cannabis weiterzugeben, das vermischt, vermengt oder verbunden mit Tabak oder Nikotin oder Lebensmitteln ist. Der Verein darf keinen Alkohol oder Tabak an ihre Mitglieder abgeben. Der Konsum von Cannabis auf dem Gelände des Vereins ist verboten.

(5) Die Verpackung des weitergegebenen Cannabis muss neutral sein. Es ist zudem ein Informationszettel auszuhändigen mit folgendem Inhalt:

- Gewicht in Gramm
- Ernte-Datum
- Mindesthaltbarkeitsdatum
- Sorte
- durchschnittlicher THC-Gehalt in Prozent
- durchschnittlicher CBD-Gehalt in Prozent
- Hinweise zu Risiken im Zusammenhang mit Cannabiskonsum

(6) Zudem sind bei der Weitergabe von Cannabis zum Zweck des Eigenkonsums aufklärende evidenzbasierte Informationen unter anderem über Cannabis, die Dosierung, die Anwendung und die Risiken des Cannabiskonsums sowie Hinweise auf Beratungs- und Behandlungsstellen im Zusammenhang mit Cannabiskonsum zur Verfügung zu stellen. Insbesondere ist unter anderem auf mögliche neurologische und gesundheitliche Schäden bei einem Konsum von Cannabis im Alter von unter 25 Jahren hinzuweisen.

(7) Mitglieder dürfen von dem Verein erhaltenes Cannabis nicht an andere Personen weitergeben.

(8) Der Verein ist selbst kostendeckend orientiert und darf lediglich die satzungsgemäßen Beiträge der Mitglieder sowie bei Weitergabe von Cannabis an Nicht-Mitglieder und andere Vereine die Erstattung der Herstellungskosten verlangen.

(9) Der Verein darf Cannabis an Mitglieder oder sonstige Personen weder versenden noch liefern lassen.

(10) Sind die Anbau- oder Weitergabe Orte des Vereins räumlich nicht verbunden (z. B. Vereinshaus in der Stadt, Anbaufläche im Umland), so darf der Verein Cannabis in begrenztem Umfang zwischen den verschiedenen Anbau- und Weitergabe Orten transportieren. Der Transport unterliegt Voraussetzungen: Er muss vorher schriftlich oder elektronisch bei der zuständigen Behörde angemeldet und von mindestens einem Mitglied mit Mitgliedsausweis, einer Transportbescheinigung sowie einer Kopie der Erlaubnis der Anbauvereinigung begleitet werden. Das transportierte Cannabis muss gegen den Zugriff Dritter gesichert sein.

(11) Lediglich der Versand und die Lieferung von Cannabis an Mitglieder der des Vereins, andere Anbauvereinigungen sowie an Nicht-Mitglieder ist zulässig. Dabei sind unter anderem aufklärende, evidenzbasierte Informationen unter anderem über Cannabis, die Dosierung, die Anwendung und die Risiken des Cannabiskonsums sowie Hinweise auf Beratungs- und Behandlungsstellen im Zusammenhang mit Cannabiskonsum zur Verfügung zu stellen. Insbesondere ist unter anderem auf mögliche neurologische und gesundheitliche Schäden bei einem Konsum von Cannabis im Alter von unter 25 Jahren hinzuweisen.

(12) Für heranwachsende Mitglieder (das heißt Personen, die das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben) beträgt die monatliche Höchstweitergabemenge 30 Gramm Cannabis und darf einen THC-Gehalt von zehn Prozent nicht überschreiten.

(13) Das Mitglied muss seinen Abholzeitpunkt beim Verein anmelden und bestätigen lassen, damit die Übergabe reibungslos und ohne Verzögerung abläuft. Der Verein kann Abholzeit Punkte ohne Begründung ablehnen (möglichst Szenarien, es ist kein herausgebendes Mitglied im Verein, die Ware ist nicht vorbereitet etc.)

(14) Der Verein begrenzt sich auf die Mitgliederzahl, die vom Gesetz für Anbauvereinigungen vorgegeben ist

§ 5 Dokumentations- und Berichtspflichten

(1) Die Dokumentations- und Berichtspflichten des Vereins dienen dem Nachweis der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des Gesundheits-, Kinder- und Jugendschutzes. Dazu muss der Verein jederzeit einen Überblick über den Bestand an Cannabis, Cannabissamen und Stecklingen sowie über die Menge an weitergegebenen Cannabis haben.

(2) Um den Gesundheitsschutz zu garantieren und im Falle von illegal weitergegeben Schwarzmarkt Cannabis oder bei Kontaminationen eine Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten, hat der Verein zu dokumentieren, von wem er Vermehrungsmaterial erhalten hat und an wen er welche Mengen Cannabis, Cannabissamen oder Stecklinge weitergegeben hat.

(3) Einmal jährlich hat der Verein der zuständigen Landesbehörde die Ernte- und Weitergabemengen sowie ihren Bestand mitzuteilen.

(4) Zudem hat der Verein den Landesbehörden zu Evaluationszwecken einmal jährlich und anonymisiert Daten zur Weitergabe von Mengen an ihre Mitglieder mitzuteilen.

(5) Der Verein hat die zuständige Behörde umgehend zu informieren, wenn sie verunreinigtes oder kontaminiertes Cannabis oder Cannabis vom Schwarzmarkt in ihrem Bestand entdecken oder irrtümlich weitergegeben haben.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens 6 Monaten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat .

(2) Die Mindestmitgliedschaft eines Mitglieds beträgt 3 Monate.

(3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen (inkl. Foto vom Personalausweis zur Identitäts- und Standortprüfung). Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

(4) Mitglied darf nur derjenige werden, der nicht bereits Mitglied einer anderen Anbauvereinigung ist.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nach Mindestmitgliedschaft mit einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich eingereicht werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Anweisung des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
- b) mehr als einem Monat mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses, die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, gegenüber dem Vorstand zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

(4) Als Mitglied wird die Mitgliedschaft beendet, wenn der Wohnsitz sich während der Mitgliedschaft ändert und nicht mehr in Deutschland ist.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, unter Angabe einer Voranmeldung und Bestätigung des Vorstands den Verein Vor Ort zu besuchen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied (teilweise ausgenommen siehe §9 Absatz 4) hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht und die Satzung es zulässt, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 9 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand geregelt und festgelegt. Zu finden sind diese Informationen in der Vereinsordnung.

(3) Der flexible Teil der Mitgliedsbeiträge errechnet sich aus der Mindestabnahmemenge (geregelt in der Vereinsordnung) plus dem Preis jedes weiteren Gramm. Die Preise für jedes Gramm werden vom Vorstand festgelegt.

(4) Der Vorstand kann sog. Ehrenmitglieder ernennen, die nicht verpflichtet sind Cannabis abzunehmen und damit auch keinen Mitgliedsbeitrag zahlen müssen. Der Vorstand kann diesen Status nach eigenem Ermessen wieder entziehen und das ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung.

(5) Der Vorstand kann sog. Anbau Mitglieder ernennen, die dazu berechtigt sind beim Cannabisanbau nach Anweisung des Vorstands zu unterstützen. Der Vorstand kann diesen Status nach eigenem Ermessen wieder entziehen und das ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung.

(6) Der Vorstand muss ebenfalls keine Mitgliedsbeiträge zahlen, sofern er kein Cannabis vom Verein abnimmt.

(7) Der Verein hat einen Präventionsbeauftragten, der gemäß dem Cannabis Gesetz ausgebildet ist, zu ernennen. Dieser muss seinen Pflichten gemäß Gesetz nachkommen

§ 10 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.

(2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein jeweils Allein.

(3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Die Vergütung wird vom Vorstand bestimmt und muss nicht durch die Mitgliederversammlung abgesegnet werden.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand Vorsitzenden des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder,
- e) die Entscheidung, Verhandlung und Vertragsabschlüsse zu Verträgen mit Dienstleistern
- f) die Entscheidung über alle ideellen, wirtschaftlichen und strategischen Belange
- g) die Entscheidung und Durchführung von Satzungsänderungen
- h) die Entscheidung und Anpassung über jegliche Vereinsgebühren
- i) Benennung von ausgewählten Anbaumitgliedern, dem Präventionsbeauftragten und Ehrenmitgliedern
- j) Regelung Festlegung von Gehaltszahlungen
- k) Bestimmung der Auflösung des Vereins
- l) Erstellung, Einführung, Verwaltung und Entscheidung über alle Ordnungs - Dokumente des Vereins (bspw. Vereinsordnung)

Und kann diesen Aufgaben ohne die Einberufung einer Sitzung einer Mitgliederversammlung nachkommen.

§ 13 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstandes müssen keine Mitglieder des Vereins sein. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer unbestimmter Zeit gewählt. Eine Neuwahl durch die Mitgliederversammlung findet nur statt, wenn der Vorstand Vorsitzende den Verein verlässt oder stirbt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 14 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstandsvorsitzende ist immer beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet der Vorstand.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und von dem Vorstand selbst zu unterschreiben.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Wahl des Vorstandes

§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet in dem Fall einer Neuwahl des Vorstands statt (siehe §14 Absatz 1). Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet ebenfalls der Vorstand.

(3) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es im Interesse des Vereins ist oder wenn mindestens neunundvierzig Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

(4) Die Mitgliederversammlung findet ausschließlich im Remote Modell statt.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Prozent aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder. (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 18 Vereinsordnung

(1) Neben der Satzung existiert die Vereinsordnung, die als Erweiterung der Satzung gilt und Details zu einzelnen Paragraphen beschreibt.

§ 18 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfallsteuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Vorstandsvorsitzenden..

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Berlin, 02.05.2024

Tobias Leichtle:



Niclas Aaron Borrman:



Nicole Dorn



Pascal Stelter



Larissa Lehmann



Janine Owczarek



Maximilian Kliche



Laura Luana Tonnätt

